

Beschluss

**AZ: BSchK/108/2009
LSchK/39/2009**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Berufungsverfahren

H. A.

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

- Antragsgegner und Berufungsführer -

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

gegen

DIE LINKE.KV Steinfurth, c/o K. V.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 28.11.2009 einstimmig beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 4.7.2009 aufgehoben und der Ausschlussantrag zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.4.2009 beantragte der Kreisvorstand Steinfurt aufgrund einstimmigen Beschlusses durch seine Sprecherin K. V. den Parteiausschluss von H. A..

Die Landesschiedskommission verhandelte am 4.7.2009 über den Antrag und beschloss, H. A. aus der Partei auszuschließen. Gegen den Beschluss legte H. A. form- und fristgerecht Berufung ein. Im Rahmen der Berufungsverhandlung wurden die Beteiligten zu den Vorwürfen und Hintergründen eingehend angehört. Ein weiterer Vorwurf wurde nachgeschoben. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt konnte weitgehend unstreitig festgestellt werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass H. A. sich zwar mehrfach grob unsolidarisch verhalten und damit auch gegen die Ordnung der Partei verstoßen hat, ein schwerer politischer Schaden für die Partei, wie er für einen Parteiausschluss nach dem Parteiengesetz vorliegen muss, aber nicht festzustellen ist. Die Berufung war danach begründet. H. A. wurde darauf hingewiesen, dass bei weiteren vergleichbaren Verstößen gegen die Ordnung der Partei ggfs. in einem neuen Ausschlussverfahren die Feststellungen in diesem Verfahren mit gewürdigt werden.

Im Einzelnen:

H. A. ist Sprecher des OV Rheine, einer Untergliederung des KV Steinfurt. Er versteht sich als aktives, der internationalen linken Bewegung verbundenes Mitglied der Partei, der an der Gründung des Ortsverbandes in Rheine beteiligt war und für die Linke bereits zur Europawahl und zur Kreistags- Wahl angetreten ist. Er ist unter anderem Mitglied der AG Rote Reporter und betreibt unter www.emsforum.de eine Internetzeitung namens „Pfeffer-Network Die Linke Online Zeitung“ in der er unter anderem über das Parteileben in Steinfurt berichtet und selbiges kommentiert und nach Mitstreiter/innen für den Ortsverband Rheine und die Partei sucht. Weil die Gestaltung und Präsenz der Seite nicht immer im Interesse des Kreisvorstandes war, H. A. mit verschiedenen Beiträgen zum Unmut einzelner Parteimitglieder beitrug, die Methoden zur Aktivierung des Ortsverbandes dem Kreisverband verdächtig erschienen, kam es zum Konflikt zwischen dem Kreisvorstand und H. A., der sich aufgrund von Kommunikationsproblemen zwischen den Beteiligten offenbar nicht mehr ohne weiteres beilegen ließ. In der mündlichen Verhandlung hat H. A. in seinem letzten Wort sich sehr nachdenklich gezeigt, eigene Fehler eingestanden und deutlich gemacht, wie sehr ihm daran liegt, in Rheine einen funktionsfähigen Ortsverband aufzubauen. Auch der Hintergrund der einzelnen Vorwürfe wurde berücksich-

tigt. Sie sind danach jeder für sich und in ihrer Gesamtheit nicht geeignet, den für einen Parteiausschluss erforderlichen schweren Schaden für die Partei zu begründen:

1.

Soweit ihm vorgeworfen wird, billigend in Kauf genommen zu haben, einer Genossin durch die Berichterstattung in der Online-Zeitung und durch Anruf bei ihrem Arbeitgeber beruflich zu schaden, ist zunächst festzustellen, dass die Genossin - nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten - in einer öffentlichen Versammlung auf Befragung eines anderen Parteimitgliedes sich dahingehend geäußert hat, dass sie für die Wahrnehmung ihres Mandates ggfs. auch ihre beruflichen Aktivitäten einschränken würde. Darüber durfte H. A. in seiner Zeitung berichten, wengleich es solidarischer gewesen wäre, die Genossin zuvor zu fragen, ob sie mit diesen Äußerungen denn auch wirklich außerhalb der Versammlung zitiert werden will. Dann wäre H. A. vielleicht aufgefallen, dass die Berichterstattung die Genossin in berufliche Schwierigkeiten bringen kann. Als die Genossin dann aufgebracht bei ihm anrief und die Entfernung oder Änderung des Beitrages verlangte, war es schon eine gehörige Dickköpfigkeit und sehr unsensibel, auf seiner Freiheit zur Berichterstattung zu beharren und sogar noch Erkundigungen bei dem Arbeitgeber der Genossin einzuholen und diesen damit auf den Beitrag in dem eigentlich nur Insidern bekannten Online-Magazin zustoßen. Es kann aber weder festgestellt werden, dass H. A. der Genossin geschadet hat oder ihr bewusst schaden wollte. Selbst wenn er eine berufliche Schädigung der Genossin billigend in Kauf genommen haben sollte, so ist ein politischer Schaden für die Partei daraus nicht ersichtlich. Wenn die Genossin sich in einer öffentlichen Versammlung äußert, ihre beruflichen Aktivitäten zur Wahrnehmung des Mandates ggfs. einzuschränken, dann muss niemand, der sie mit dieser Äußerung zitiert, damit rechnen, dass er ihr damit beruflich schaden kann, weil er davon ausgehen darf, dass die Kandidatin die sich aus der Kandidatur ergebenden Konsequenzen privater und beruflicher Natur bedacht hat. Wer mit beruflichen Konsequenzen rechnet, kandidiert erst gar nicht oder nimmt den Kampf um seine politische Betätigungsfreiheit auf. Im Falle der betreffenden Genossin mag das anders gewesen sein. Die in diesem Falle unglückliche Berichterstattung hat aber nicht zur Konsequenz, dass andere Parteimitglieder dadurch von einer Kandidatur abgeschreckt werden. Wer für ein öffentliches Amt kandidiert, muss damit rechnen, dass Äußerungen in einer öffentlichen Versammlung weiter getragen werden und nicht nur positiv aufgenommen werden können. Der Antragsgegner ist aber darauf hinzuweisen, dass für eine solidarische Berichterstattung über das Parteileben andere Maßstäbe gelten, als für die bürgerliche Presse. Das Recht der freien Berichterstattung hat gegebenenfalls zurückzutreten, wenn die schutzwürdigen persönlichen Interessen einzelner Mitglieder gegenüber dem Informationsinteresse überwiegen.

2.

Soweit H. A. vorgeworfen wird, dass er die Genossin K. V. durch die abfällige Kommentierung ihrer auffälligen Mailanschrift in ein ungünstiges Licht gesetzt hat, muss die Vorgeschichte berücksichtigt werden. H. A. war auf einer anderen Web-Site eines Parteimitgliedes in die Nähe von Nazis gerückt worden. Er wandte sich daraufhin an K. V. mit der Bitte einzuschreiten und erhielt unter der Anschrift RoteZora@weibsvolk.org die bedauernde Antwort, dass der Vorstand gegen den Inhalt privater Webseiten weder in seinem Fall noch im Falle des betreffenden Mitgliedes etwas unternehmen könne. Ohne H. A. darüber zu informieren, setzte sich K. V. gleichwohl mit dem betreffenden Mitglied in Verbindung und erreichte eine Entfernung des Inhalts, wovon H. A. aber zunächst nichts wusste. Aus Groll über die aus seiner Sicht unzureichende Reaktion setzte H. A. am 1.7.2009 unter dem Logo der Roten Zora folgenden Kommentar auf die Seite von Pfeffer-Network: „Was will uns die Bundestagskandidatin K. V. mit Ihrer RZ-E-Mail Anschrift sagen? Möchte die Bundestagskandidatin gerne die Geschichte der Revolutionären Zellen wieder beleben, jetzt im Bundestag? K. V. ins Parlament oder alles nur ein Blender“ in einem anderen Beitrag zwei Tage später formulierte er: „Du hast Dich überschätzt, du verkanntes RZ-Genie. Jetzt bin ich es, der über dich lacht. Ich bin sonst nicht so gehässig, doch ich muss mir gestehen, es ist ein geiles Gefühl, dich am Boden zu sehen. Der Tag X wird bald kommen und ich werde dich beim Absturz begleiten.“ Zumindest der letztere Beitrag stellt eine handfeste Beleidigung dar und zeigt, dass es H. A. bei seiner Frage nach der Bedeutung der Mailanschrift nicht um Aufklärung oder Information, sondern um Herabsetzung von K. V. ging. Diese hatte bislang überhaupt nicht daran gedacht, dass man/frau mit dieser Mailanschrift einen Bezug zu der militant feministischen Roten Zora ziehen könne, einer Organisation, die in den 70/80er Jahren sich durch Anschläge auf frauenfeindliche Einrichtungen einen Namen machte. K.

V. hatte sich auf das gleichnamige Jugendbuch von K. H. beziehen wollen und diese Anschrift bislang in der innerparteilichen Kommunikation genutzt, ohne dass irgendjemand daran Anstoß genommen hätte. Wenn H. A. K. V. direkt nach der Bedeutung gefragt hätte, hätte er sich seine scheinheilige Nachfrage im Pfeffer-Netzwerk ersparen können. Andererseits hätte K. V. ihrerseits die aufgebrachte Reaktion von H. A. vermeiden können, wenn sie ihm von vorneherein gesagt hätte, dass sie gegen die Beleidigungen seiner Person auf der Seite eines anderen mit den einem Vorstand zur Verfügung stehenden Mitteln vorgeht. Die Schiedskommission hat insoweit den Eindruck gewonnen, dass sich hier zwei Genoss/innen gegenseitig beharken oder zumindest nicht in der Lage sind, vernünftig und solidarisch miteinander zu kommunizieren. Das rechtfertigt die geschmacklose Äußerung von H. A. überhaupt nicht. Herabsetzende Äußerungen über einzelne Parteimitglieder, auch wenn sie Online publiziert werden, verstoßen auch gegen die Ordnung der Partei. Sie können auch einen Schaden für die Partei begründen. Dazu muss die Partei durch das entsprechende Verhalten selbst geschädigt worden sein. Über die Verletzung der Rechte des einzelnen Mitglieds hinaus muss ein politischer Schaden für die Organisation entstanden sein. Dieser kann darin bestehen, dass die Partei in der Öffentlichkeit einen Ansehensverlust erleidet und wegen der beschämenden Umgangsformen in der Partei nicht gewählt wird. Ein politischer Schaden liegt auch dann schon vor, wenn die Organe der Partei nicht mehr dazu kommen, ihre politische Arbeit zu machen, weil sie sich in erheblichem Umfang mit den Geschmacklosigkeiten auf Internetseiten von Parteigenossen und den damit hervorgerufenen innerparteilichen Auseinandersetzungen herumschlagen müssen. Es reicht auch schon aus, wenn die politische Basisarbeit durch derartige Verhaltensweisen gestört wird, weil arbeitswillige Mitglieder sich zurückziehen oder sogar austreten, weil sie durch die Form der Auseinandersetzung entnervt worden sind. Die Veröffentlichung der Beiträge fiel zwar in die Vorwahlkampfzeit und richtete sich gegen eine Kandidatin. Eine erhebliche Außenwirkung ist aber nicht feststellbar. Der hergestellte Zusammenhang zwischen der Kandidatin und den Roten Zellen ist so absurd, dass er nicht die Kandidatin sondern den Verfasser des Beitrages lächerlich gemacht hat. Das hat er zwischenzeitlich auch eingesehen und den Quatsch von seiner Seite entfernt. Ein nennenswerter politischer Schaden für die Partei ist nicht eingetreten. Die Presse hat den Vorgang nicht aufgegriffen. Die Linke hat auch im Kreis Steinfurt ein gutes Ergebnis bei der Bundestagswahl erzielt und K. V. ist auf Platz 11 der Landesliste in den Bundestag eingezogen.

3.

Der Ausschlussantrag wurde des Weiteren auf den Vorwurf gestützt, H. A. baue Parallelstrukturen an den satzungsmäßigen Organen der Partei vorbei auf. In der mündlichen Verhandlung ist deutlich geworden, dass der Antragsteller ein tiefes Misstrauen gegen H. A. in Bezug auf seine Aktivitäten in der Partei hegt. Der Sachverhalt konnte nicht in jeder Hinsicht aufgeklärt werden, jedoch hat die Bundesschiedskommission nach dem Grundsatz – im Zweifel für die Parteimitgliedschaft – aus dem mündlichen Vorbringen H. A. den Eindruck gewonnen, dass er nicht mit „Unterwanderstiefeln“ im Kreis Steinfurt herumspazierte, sondern teilweise ungewöhnlich, insgesamt aber offen und offenherzig für den Aufbau einer starken Basisorganisation in Rheine eintrat. Dabei ist er wohl mit dem Kreisvorstand aneinander geraten, weil dieser in Hinblick auf das konservative Umland mehr Vorsicht an den Tag gelegt haben wollte. Nach seinem Vorbringen hat H. A. jedenfalls dafür gearbeitet, um bei schwacher Basis in Rheine eine Liste der Linken zur Kommunalwahl hinzubekommen. Er hat offenbar mehr oder weniger allein, private Treffen für diverse Zielgruppen, Jugendliche, Senioren, Hausfrauen etc., veranstaltet, um Unterstützung für einen Wahlantritt der Linken einzuwerben. Er hat ohne Absprache Kandidatur - Erklärungen gesammelt, um einen flächendeckenden Antritt in allen Wahlkreisen zu ermöglichen. Dem Kreisvorstand erschien es offenbar besonders suspekt, dass er auch ein privates Treffen für DKP-Mitglieder und Ehemalige organisierte und dafür auf seiner Homepage warb. Zudem fiel auf, dass Personen ohne Angabe einer eigenen Mailanschrift online in die Partei eintraten. H. A. hatte diese Personen auf den Treffen in seiner Wohnung geworben und ihnen ermöglicht, sich über seinen Anschluss direkt online anzumelden. Gegen die Eintritte legte der Kreisvorstand Widerspruch ein, lud sie zur Anhörung oder zum kennen lernen ein, worauf aber nur eine Person erschien, die dann auch aufgenommen wurde. Insgesamt liegt insoweit jedoch kein parteischädigendes Verhalten vor. Es kann nicht festgestellt werden, dass H. A. Eintrittserklärungen fälschte oder manipulierte. Es ist ihm unbenommen, private Treffen zu veranstalten, um für die Partei zu werben. Auch wenn die DKP und viele ihre Mitglieder von gestern sind, ist es nicht vorwerfbar, den Versuch zu unternehmen, sie für die Unterstützung der Linken zu gewinnen. Es ist auch nicht vorwerfbar,

dass H. A. sich für einen Wahlantritt in Rheine eingesetzt hat. Auch die Eigenmächtigkeit seines Handelns begründet keinen politischen Schaden, weil alle Aktivitäten nur der Vorbereitung dienten und letztlich die zuständigen Gremien zu gegebener Zeit demokratisch darüber entscheiden mussten, ob die Linke in Rheine antreten soll oder nicht. Nach der Vorstellung von H. A. sollte diese Entscheidung offenbar von der Basis in Rheine getroffen werden. Der Kreisverband hat die Organisation in Rheine als zu schwach eingeschätzt und wollte auch keinen Antritt mit nicht einschätzbaren Mitgliedern als Kandidaten riskieren und den Wahlantritt in Rheine nicht zugelassen. Dies war satzungsgemäß zulässig und wohl auch im Ergebnis richtig, weil die angeworbenen neuen Mitglieder, von einer Ausnahme abgesehen, nie gesehen wurden. Wenn H. A. als einer der wenigen Aktivisten darauf enttäuscht reagiert und auch auf unsachliche Weise Kritik übt, reicht das zur Begründung eines schweren Schadens für die Partei nicht aus.

4.

In der mündlichen Verhandlung wurde als weiterer Ausschlussgrund genannt, dass H. A. sich an den Wahlleiter in Ibbenbüren gewandt habe, um zwei Tage vor der Kommunalwahl zu erfragen, ob die Liste der Linken auch korrekt aufgestellt worden sei. Auch dies ist unter Berücksichtigung der näheren Umstände kein Ausschlussgrund. Die Linke in Ibbenbüren hatte eine Liste mit Parteimitgliedern und Parteilosen aufgestellt. Vor der Einreichung trat ein aufgestelltes Parteimitglied aus der Partei aus. Daraufhin berief der Kreisvorstand eine weitere Wahlversammlung ein, um an Stelle des ausgetretenen Mitglieds eine neue Person aufzustellen. Das ausgetretene Mitglied erfuhr erst auf Umwegen davon, dass es nicht mehr auf der Liste sei und wandte sich an H. A., der sich deswegen bemüßigt sah, an den Wahlleiter in Ibbenbüren, ein stadtbekanntes CDU-Mitglied, heranzutreten. Auf dessen Aussage, dass die Liste nach den Unterlagen korrekt eingereicht worden sei und dem Hinweis, dass er H. A. ja eine Anzeige wegen Wahlbetruges stellen könne, verfolgte H. A. die Sache aber nicht weiter und ging nach dem Gespräch mit dem Wahlleiter davon aus, dass über seine Anfrage auch nicht weiter gesprochen werde. Der Wahlleiter forderte die Linke unmittelbar vor der Wahl zu Erklärungen auf, die auch beigebracht wurden. Nach den Angaben K. V. sickerte in den kleinstädtischen Verhältnissen unmittelbar vor der Wahl etwas von dem peinlichen Vorgang durch. Eine nennenswerte Außenwirkung, die den Wahlausgang beeinflusst haben könnte, ist aber nicht feststellbar. Zudem ist es auch einem Mitglied der Linken nicht zu verbieten, Fragen an den Wahlleiter zu stellen, solange es dort nicht falsche Behauptungen aufstellt. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. H. A. hätte sicher klüger gehandelt, wenn er sich mit seinen Nachforschungen direkt an den Kreisvorstand gewandt hätte. Dieser hätte das ausgeschiedene Mitglied besser von vorneherein informiert und einbezogen, zumal die parteilose Frau des Mitglieds weiter auf der Liste blieb, aber ebenso wenig einbezogen wurde.

5.

Soweit H. A. noch negative Äußerungen in einem Beitrag im Pfeffer-Network gegen A. N. in den Entscheidungsgründen der Landesschiedskommission zugesprochen werden, ist richtig zu stellen, dass dieser Beitrag nicht von ihm stammt.

Nach alledem konnte der Ausschlussantrag keinen Erfolg haben.
Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.